



Prof. Dr. iur. Thomas Gächter Herbstsemester 2023

Sozialversicherungsrecht I

12. Januar 2024

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten (inkl. diesem Deckblatt) und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 2	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 3	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 4	12 Punkte	25 % des Totals
<hr/>		<hr/>
Total	48 Punkte	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (12 Punkte)

Herr A. arbeitet als angestellter Apotheker in einem Pensum von 20 % (8,4 h/Woche) bei der Sternen-Apotheke in Zürich. Als Apotheker hat er Zugang zu sämtlichen Arzneimitteln. Am 11. Januar 2023 nimmt er «Blauen Eisenhut», die giftigste Pflanze Europas, mit nach Hause. Der Pflanze werden schmerzlindernde Eigenschaften zugesprochen, was Herr A. selbst ausprobieren möchte. Am Abend nimmt er Pflanzenteile als Tee ein. Innerhalb einer Stunde stirbt A. an einer Atemlähmung. Die Autopsie ergibt, dass die Giftdosis im Tee zu hoch und daher tödlich war.

Die zuständige Unfallversicherung meldet sich bei der Ehefrau B. und teilt ihr mit, sie verneine das Vorliegen eines versicherten Unfallereignisses aus verschiedenen Gründen.

Wie schätzen Sie diesbezüglich die Rechtslage ein?



Aufgabe 2 (12 Punkte)

Der Grundsachverhalt entspricht jenem von Aufgabe 1:

Herr A. arbeitet als angestellter Apotheker in einem Pensum von 20 % (8,4 h/Woche) bei der Sternen-Apotheke in Zürich. Als Apotheker hat er Zugang zu sämtlichen Arzneimitteln. Am 11. Januar 2023 nimmt er «Blauen Eisenhut», die giftigste Pflanze Europas, mit nach Hause. Der Pflanze werden schmerzlindernde Eigenschaften zugesprochen, was Herr A. selbst ausprobieren möchte. Am Abend nimmt er Pflanzenteile als Tee ein. Innerhalb einer Stunde stirbt A. an einer Atemlähmung. Die Autopsie ergibt, dass die Giftdosis im Tee zu hoch und daher tödlich war.

Gehen Sie für die folgende Fragestellung davon aus, dass das Vorliegen eines Unfallereignisses bejaht werden konnte.

Die seit 2010 mit A. verheiratete, 55-jährige, kinderlose Ehefrau B. möchte von Ihnen wissen, von welchen Versicherungen sie Leistungen erhalten könnte und wie diese berechnet werden.



Aufgabe 3 (12 Punkte)

Der Verein Sozialhilfe Schweiz stört sich an der «Zweiteilung» zwischen Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe, v.a. wenn es um die Unterstützung Bedürftiger mit oder ohne Invalidität bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geht. Aufgrund der geltenden Ordnung bestünden grosse kantonale Unterschiede in der Sozialhilfe. Das sei für die Betroffenen willkürlich. Andererseits findet es der Verein stossend, dass invalide Personen deutlich grosszügigere Leistungen durch die Ergänzungsleistungen erhalten und damit gegenüber anderen bedürftigen Personen massiv bessergestellt werden. Diese Besserstellung sei ungerechtfertigt, weil sowohl die Sozialhilfe als auch Ergänzungsleistungen über Steuern finanziert würden.

Der Verein Sozialhilfe Schweiz möchte die kantonale Sozialhilfe in der heutigen Form gänzlich abschaffen und das aktuelle System der Ergänzungsleistungen auf alle bedürftigen Personen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters einführen.

Die Grundlagen der Bundesverfassung lauten wie folgt:

Art. 112a Ergänzungsleistungen

¹ Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

² Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.

Art. 115 Unterstützung Bedürftiger

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.

Als Fachperson im Sozialversicherungsrecht werden Sie vom Verein Sozialhilfe Schweiz angefragt, um ihn bei der Problemlösung zu unterstützen.

Frage 1 (4 Punkte)

Wäre es möglich und rechtlich zulässig, das vom Verein Sozialhilfe Schweiz angestrebte Ziel mit einer entsprechenden Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) zu erreichen? Welche rechtlichen Argumente wären dabei zu beachten?

Frage 2 (8 Punkte)

Unabhängig von Ihrer Argumentation zu Frage 1: Nennen Sie die Ihnen vernünftigerweise erscheinenden Gründe für und gegen den konkreten, in Frage 1 beschriebenen Vorschlag des Vereins Sozialhilfe Schweiz.



Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

- a) Im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kann einer versicherten Person kein Ersatz für Parteikosten zugesprochen werden.
- b) Eine AHV-Rentnerin hat auch bei lediglich «leichter Hilflosigkeit» Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.
- c) Eine AHV-Rente darf selbst dann nicht gekürzt werden, wenn sie gegenüber dem früheren (sehr geringen) Einkommen der versicherten Person eine Überentschädigung darstellt.
- d) Es steht dem Bauernverband frei, eine Familienausgleichskasse für Familienzulagen in der Landwirtschaft zu begründen und dieser den Vollzug des FLG zu übertragen.
- e) Patient P. leidet an verschiedenen akuten Krankheiten und benötigt für sein Überleben eine Herz-Lungentransplantation. Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten für einen solchen Eingriff.
- f) Auch Teilnehmende an eidgenössischen und kantonalen Kaderkursen von «Jugend und Sport» haben gegebenenfalls für diese Teilnahme Anspruch auf Taggelder gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG).